



ZEICHENERKLÄRUNG

A) FÜR DIE FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES IN DIESEM VERFAHREN
- FESTZULEGENDEN BAULINIEN
- STRASSEN- U. GRÜNFLÄCHEN-BEGRENZUNGSLINIE
- ZWINGENDE BAULINIE
- VORDERE BAUGRENZE
- SEITLICHE U. RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE
- G** FLÄCHEN FÜR GARAGEN
- E+1** ZULÄSSIG ERDGESCHOSS UND 1 VOLL = GESCHOSS MIT SATTELDACH 28°-32°, TRAUFGHÖHE 6,30 m STRASSENSEITIG.
- U+E** ZULÄSSIG UNTERGESCHOSS UND ERDGESCHOSS MIT SATTELDACH 28°-32°, TRAUFGHÖHE: 6,30 m TALSEITIG, 3,50 m BERGSEITIG HÖCHST.
- \longleftrightarrow FIRSTRICHTUNG DER GEBÄUDE
- +8+** BREITE DER STRASSEN-, WEGE- UND VORGARTENFLÄCHEN

B) FÜR DIE HINWEISE

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- 798** FLURSTÜCKSNUMMERN
- \rightarrow HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN VORHANDEN
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE



WEITERE FESTSETZUNGEN

- 1) DAS BAULAND IST ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT. ZULÄSSIG SIND WOHNGEBÄUDE, LÄDEN FÜR DIE BEWOHNER DES GEBIETES UND GÄSTSTÄTTEN.
AUSNAHMSWEISE KÖNNEN NICHT-STÖRENDE GEWERBE- U. HANDWERKS-BETRIEBE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE NACH ANZAHL, ART, LAGE, UMFANG ODER ZWECKBESTIMMUNG DER EIGENART DES BAUGEBIETES NICHT WIDERSPRECHEN.
- 2) FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- 3) STELLPLÄTZE UND GARAGEN SIND NUR FÜR DEN DURCH DIE ZULÄSSIGE NUTZUNG VERURSACHTEN BEDARF ZULÄSSIG.
- 4) UNTERGEORDNETE NEBENANLAGEN SIND UNZULÄSSIG. SIE KÖNNEN AUSNAHMSWEISE ZUGELASSEN WERDEN, WENN SIE DEM NUTZUNGS-ZWECK DER IN DEM ALLGEMEINEN WOHNGEBIET GELIEGENEN GRUNDSTÜCKE SELBST DIENEN UND IHRER EIGENART NICHT WIDERSPRECHEN.
- 5) MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE:
BEI OFFENER BAUWEISE 500 qm
- 6) ABSTANDSREGELUNG IN DER OFFENEN BAUWEISE:
MINDESGRENZABSTAND BEI
E+D/U+E 3,5 m
E+1 4,0 m
MINDESTGEBÄUDEABSTAND BEI
E+D/U+E 7,0 m
E+1 8,0 m
EINE ANDERE REGELUNG DES GRENZABSTANDES IST MIT ZU-STIMMUNG BEIDER NACHBARN ZULÄSSIG, WENN DER MINDESTGEBÄUDEABSTAND NICHT UNTER SCHRITTEN WIRD.

DER BEBAUUNGSPLAN-ENTWURF HAT GEM. § 2 ABS. 6 BBAUG VOM 20. Jan. 1964 BIS 20. Feb. 1964 ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

MÖMLINGEN, DEN 20. Feb. 1964

J. Müller
(BÜRGERMEISTER)

GENEHMIGUNGSVERMERK DER REGIERUNG:
Mit / Ohne Auflagen genehmigt
gemäß § 11 BBAUG mit RB vom
9.2.1964 Nr. IV/3 928/24
Würzburg, den 9. Februar 1964
Regierung von Unterfranken
i.A.

DER GEMEINDERAT HAT DEN BEBAUUNGSPLAN VOM GEM. § 10 BBAUG AM 13. Feb. 1964 ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

MÖMLINGEN, DEN 13. Feb. 1964

J. Müller
(BÜRGERMEISTER)

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST GEM. § 12 BBAUG VOM 15.3.1965 BIS 28.3.1965 ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN. DIE GENEHMIGUNG UND AUSLEGUNG IST AM 12.3.1965 BEKANNTGEMACHT WORDEN. DAMIT IST DER PLAN GEM. § 12 BBAUG AM 12.3.1965 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

MÖMLINGEN, DEN 29.3.1965

J. Müller
(BÜRGERMEISTER)

BEBAUUNGSPLAN DER GEMEINDE MÖMLINGEN
LDKR. OBERNBURG FÜR DAS GEBIET „IM KIRCHRAIN“
M. = 1:1000

ASCHAFFENBURG, 11.10.1963
WILH. GOLDHAMMER
BERAT. ARCHITEKT
DIPL. ING. W. SCHMITT
ASCHAFFENBURG
ERBENEGASSE 9 - TEL. 22608

Im Kirchrain